

## Protokoll Nr. 2/2019

### VERHANDLUNGSSCHRIFT

#### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, dem 26.06.2019 in Laab im Walde, Schulgasse 2, Gemeindesaal.

Die Einladung erfolgte fristgerecht am 19.06.2019 durch Kurrende per E-Mail.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:37 Uhr

#### STIMMBERECHTIG – ANWESEND:

Bgm.	Dr. med. univ. Peter Klar	(MFL)
Vzbgm	Alexander Aschauer	(MFL)
gfGR <sup>in</sup>	Dr. <sup>in</sup> Martina Niederdorfer	(ÖVP)
gfGR <sup>in</sup>	Mag. <sup>a</sup> Sabine Pscheidl	(MFL)
gfGR <sup>in</sup>	Ulrike Woltran	(ÖVP)
GR	Alfred Aschauer	(MFL)
GR <sup>in</sup>	Mag. <sup>a</sup> Katharina Hanak-Hammerl	(ÖVP)
GR <sup>in</sup>	Cornelia Krause	(MFL)
GR <sup>in</sup>	Natascha Limpel	(MFL)
GR <sup>in</sup>	Mag. <sup>a</sup> Regina Niese	(MFL)
GR	DI (FH) Heinz Pfleger	(MFL)
GR	Dithmar Schürz	(SPÖ)
GR	Ing. Thomas Stagl	(MFL)
GR	Ing. Christian Steiner	(ÖVP)

#### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

gfGR	Daniel Resch	(MFL)
GR	Rudolf Baumann	(ÖVP)
GR <sup>in</sup>	Waltraud Sanjath	(ÖVP)
GR	HR. Mag. Heinrich Süßenbacher	(SPÖ)
GR	Mag. jur. Christoph Winkler	(ÖVP)

---

**Vorsitzender:** **Bürgermeister Dr. med. univ. Peter Klar**

Die Sitzung war – nicht\* – öffentlich.

Die Sitzung war – nicht\* – beschlussfähig

**Schriftführer:** **GR AL Ing. Thomas Stagl**

\*) Nichtzutreffendes streichen

## TAGESORDNUNG

### TOP 1      Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 20:00 und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ordnungsgemäß und fristgerecht schriftlich per E-Mail am 19.06.2019 zur Sitzung eingeladen wurden und 5 Gemeinderäte/innen sich entschuldigt haben.

**Antragsteller: TOP 2, 3, 4, 5, 6,7,8 Bgm. Dr. med univ. Peter Klar**

### TOP 2      Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 04.03.2019

Genehmigt

### TOP 3      Übernahme des letzten Teilstückes der Hauptstraße (Landesstraße9 ins Eigentum der Gemeinde ( B13 Friedhof bis zum Nahversorger)

Einstimmig

### TOP 4      Verlängerung des Gasliefervertrages mit der EVN

Einstimmig

### TOP 5      Vergabe der Arbeiten für den Neubau des Wertstoffsammelzentrums

Einstimmig

### TOP 6      Verlängerung der bestehenden Bausperre im Grünland

Einstimmig

### TOP 7      Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Einstimmig

### TOP 8      Sanierung der Rampe in der Schulgasse

Einstimmig

### TOP 9      Allfälliges

## **TOP 2      Genehmigung der Sitzungsprotokolle öffentlich vom 04.03.2018**

**Sachverhalt:** Es wurden keine Eingaben eingebracht.

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzungen, vom 04.03.2019 genehmigen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat genehmigt antragsgemäß das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzungen, vom 04.03.2019.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **TOP 3      Übernahme des letzten Teilstückes der Hauptstraße (Landesstraße) ins Eigentum der Gemeinde ( B13 Friedhof bis zum Nahversorger)**

**Sachverhalt:** Für die Gemeinde besteht die Möglichkeit das letzte Teilstück der Hauptstraße (Landesstraße) ins Eigentum der Gemeinde zu übernehmen. Die Nebenanlagen fallen bereits jetzt schon in die Zuständigkeit der Gemeinde.

Folgender Beschluss soll gefasst werden.

„ Von der Gemeinde Laab im Walde wird die L 2106 von km 0,000 bis km 0,696 inkl. der beiden Brückenobjekte L 2106.01 und L 2106.02 nach Auffassung als Landesstraße ohne eine letztmalige Instandsetzung als künftige Gemeindestraße übernommen. Die Herstellung der Grundbuchordnung erfolgt durch das Land NÖ.“

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Von der Gemeinde Laab im Walde wird die L 2106 von km 0,000 bis km 0,696 inkl. der beiden Brückenobjekte L 2106.01 und L 2106.02 nach Auffassung als Landesstraße ohne eine letztmalige Instandsetzung als künftige Gemeindestraße übernommen. Die Herstellung der Grundbuchordnung erfolgt durch das Land NÖ.

**Beschluss:** Der Gemeinderat fasst antragsgemäß folgenden Beschluss: Von der Gemeinde Laab im Walde wird die L 2106 von km 0,000 bis km 0,696 inkl. der beiden Brückenobjekte L 2106.01 und L 2106.02 nach Auffassung als Landesstraße ohne eine letztmalige Instandsetzung als künftige Gemeindestraße übernommen. Die Herstellung der Grundbuchordnung erfolgt durch das Land NÖ.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **TOP 4      Verlängerung des Gasliefervertrages mit der EVN**

**Sachverhalt:** Der mit Juli 2019 auslaufende Gasliefervertrag mit der EVN soll verlängert werden. Es wurden der Gemeinde 2 Optionen angeboten. Ein 2 bzw. ein 3 Jahresvertrag mit Fixpreis.

Im Vorstand wurde dieser Punkt besprochen und es wird die 3 Jahresvariante empfohlen.

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verlängerung des Gasliefervertrages mit der EVN mit einem Fixpreis und einer Laufzeit von 3 Jahren beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Verlängerung des Gasliefervertrages mit der EVN mit einem Fixpreis und einer Laufzeit von 3 Jahren.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig



## VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 26 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die am 27.06.2017 - für die in der Plandarstellung mit der PZ.: LAAW-BS1-11608-VE näher dargestellten Flächen in der Gemeinde Laab im Walde - erlassene Bausperre um ein Jahr verlängert.

### § 2 Ziel der Bausperre:

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Wohnnutzung und landwirtschaftlicher Tierhaltung ist seitens der Gemeinde beabsichtigt, im Nahbereich von Wohnbaulandflächen die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden (für die Tierhaltung) einzuschränken.

### § 3 Zweck der Bausperre:

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes erreicht werden, wobei insbesondere eine Umwidmung von Flächen mit der Widmung „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“ erfolgen soll.

Bis dahin sind aus den oben angeführten Gründen Neuerrichtungen von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden (für die Tierhaltung) bzw. von derartigen baulichen Anlagen - auch wenn sie Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sind - im Geltungsbereich der Bausperre nicht zulässig. Sämtliche andere Bauvorhaben im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung sind von der gegenständlichen Bausperre nicht betroffen.

### § 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Es entsteht eine Diskussion:

Diskussionsteilnehmer: gfGR<sup>in</sup> Woltran, Bürgermeister, Vizebürgermeister

Hat die Bausperre negative Auswirkung auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe?

Nein, man müsste sich mit den örtlichen Landwirten zusammensetzen, um ein vernünftiges Konzept für die Gemeinde Laab im Walde zu erstellen.

Vielmehr geht es um neue Betriebe, welche ein gewisses Konfliktpotential mit der Bevölkerung bedeuten.

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verlängerung der Bausperre im Grünland laut vorliegender Verordnung beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Verlängerung der Bausperre im Grünland laut vorliegender Verordnung.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## TOP 7      Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

**Sachverhalt:** Nachdem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wurde, muss die Sonderkrankenanstalt PVA Laab im Walde, welche bis jetzt bei der Restmüllentsorgung nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde fiel, nun ihren Restmüll über die Gemeinde entsorgen.

Bei einem Lokalaugenschein mit der Leitung der PVA und DI Toppel GVA Mödling wurde die Problematik erörtert und nach einer Lösung gesucht.

DI Toppel hat sich bereit erklärt die Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde Laab im Walde zu adaptieren.

Folgende Änderungen wurden in die Abfallwirtschaftsverordnung aufgenommen (Konzept anbei):

Entsorgung des Restmülls PVA mittels 2x5.000l Container mit 52 Abfahrten.

## **Abfallwirtschaftsverordnung**

### **nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992**

#### § 1

In der Gemeinde Laab im Walde werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

#### § 2

##### **Pflichtbereich**

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Laab im Walde.
- (2) Im Pflichtbereich bestehen folgende Teilbereiche:
  - a) der Teilbereich A umfasst die Grundstücke:

Grundstücksnummer	KG	Ortsbezeichnung
125/3	16116	Tiergartenstraße 3c; Laab im Walde

#### § 3

##### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung**

##### **einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

#### § 4

##### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
  - 1. Restmüll
  - 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  - 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)

4. Sperrmüll  
zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) Altpapier ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) Kunststoff ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas und Metall werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft gegen vorherige Anmeldung zu den jeweils verlautbarten Terminen abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### **Durchführung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort (auf Eigengrund) zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## § 6

### Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
  - a) 13 Einsammlungen von Restmüll
  - b) 40 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.
 Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

## § 7

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zuteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
  - 1.a) Für die Abfuhr von Restmüll: Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende

Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen pro Jahr



Restmüll	120	13,96	13
	240	27,93	13
	1100	128,01	13

1.b) Für die Abfuhr von Restmüll: Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr (Müllsäcke):

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen pro Jahr
Restmüll (Sack)	60	6,98	13

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen: Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen pro Jahr
Biomüll	120	2,25	40

3. Für die Abfuhr von unter § 2 (2) angeführten Pflichtbereich (Teilbereich A) anfallenden Abfällen: Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:

Art	Volumen in Liter	Grundgebühr in Euro	Entleerungen pro Jahr
Restmüll	5.000	142,49	52

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 80 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

## § 8

### Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

## § 9

### Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

## § 10

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 11

### Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Diskussionsteilnehmer: gfGR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Niederdorfer, Bürgermeister

Werden die Biomülltonnen auch bei den Bürgern kostenlos ausgetauscht, welche diese seinerzeit käuflich erworben haben?

Ja.

gfGR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Niederdorfer wies darauf hin, dass mit der vorgelegten Version der Abfallwirtschaftsverordnung auch die 80% Abfallwirtschaftsabgabe für die Biotonne gelten würde.

Lt. Bgm. ändern sich die Gebühren für die Bürger/innen nicht; der Passus wird geändert

Müssen die Erhebungsbögen bezüglich der richtigen Größe der Restmülltonne pro Haushalt neu ausgefüllt werden?

Nein.

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Ergänzungen in der Abfallwirtschaftsverordnung betreffend die Restmüllentsorgung für die Sonderkrankenanstalt PVA beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat, beschließt antragsgemäß die Ergänzungen in der Abfallwirtschaftsverordnung betreffend die Restmüllentsorgung für die Sonderkrankenanstalt PVA.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **TOP 8**      **Sanierung der Rampe in der Schulgasse**

**Sachverhalt:** Nachdem es immer wieder Probleme mit lockeren Steinen aus den Kleinsteinflächen gibt, werden in Zuge der Betonarbeiten auf dem Wertstoffsammelzentrum, die Auffahrten der Rampe betoniert.

Auch die Asphaltfläche soll saniert werden aber erst nachdem die Bauarbeiten in der Georg-Högn-Gasse 1 abgeschlossen sind. Der Kostenrahmen ca. € 20.000,00

**Antrag:** Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Sanierung der Rampe in der Schulgasse, den vorgeschlagenen Zeitplan und die Kosten von € 20.000,00 beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat, beschließt antragsgemäß die Sanierung der Rampe in der Schulgasse, den vorgeschlagenen Zeitplan und die Kosten von € 20.000,00.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **TOP 9      Allfälliges**

GR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Niese berichtet über den interessanten Besuch im Landeskriminalamt St. Pölten, in welches man normaler Weise keinen Zutritt hat.

gfGR.<sup>in</sup> Woltran bringt den schlechten baulichen Zustand des Rosalia Bildstockes zur Sprache; die Sanierung wurde schon im Gemeindevorstand genehmigt, aber der Beginn der Arbeiten soll erst nach Abschluss der Sanierung der Wasserleitung erfolgen.

Des Weiteren wollte Sie wissen, ob das Vorhaben Topothek noch aktiv ist oder nur Kosten verursacht.

Es gibt Projektgruppen, welche noch Zeit brauchen, um Konzepte zu erarbeiten.

Sind die Kosten für die Sanierung der Trinkwasserleitung in der Karl-Schindler-Gasse gedeckt?

Ja.

Es gibt E-Formular für Personen mit besonderen Bedürfnissen, wie schaut es bei der Gemeinde damit aus?

Es soll ein eigenes Package in Zukunft geben.

Fortschritt Laaberhof?

Der Gutachter wird die Liegenschaft Hauptstraße 8 am 03.07.2019 besichtigen und dann die Bewertung erstellen.

Kann sicher noch 2 – 3 Wochen dauern.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....

genehmigt\*)      ~~abgeändert\*)~~      ~~nicht genehmigt\*)~~

-----  
Bürgermeister/Vorsitzender  
Dr. med. univ. Peter Klar

-----  
Schriftführer

-----  
Gemeinderat/rätin (ÖVP)

-----  
Gemeinderat (SPÖ)

\*) Nichtzutreffendes streichen